

**Satzung über das besondere Vorkaufsrecht  
der Stadt Landsberg am Lech  
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
für einen Teilbereich östlich der Augsburger  
Straße**



Die Stadt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgende

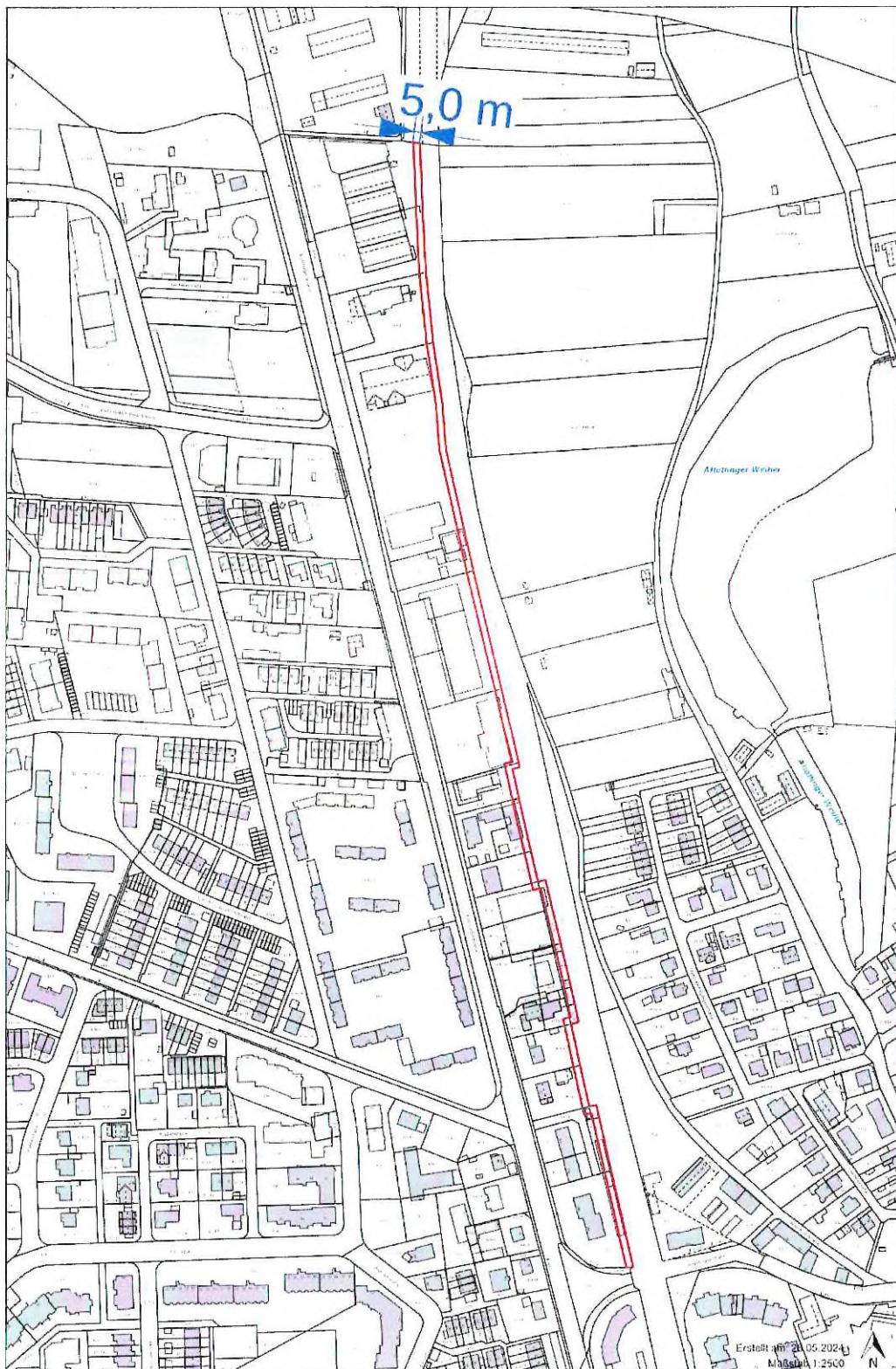
**Vorkaufsrechtssatzung**

Die Satzung besteht aus Satzungstext mit Lageplan (Umgriff des Satzungsgebietes) und Begründung.

**§ 1 Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich bezieht sich auf den nachfolgenden Lageplan, Anlage 1, rot umgrenzten Bereich.

Anlage 1



Lageplan mit Geltungsbereich

ohne Maßstab

## § 2 Vorkaufsrecht

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech beabsichtigt im Satzungsgebiet die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere die Behebung der im Teilräumlichen Entwicklungskonzept Landsberg-West aufgezeigten Mängel hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung in der Augsburger Straße.
- (2) Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet für die von der Stadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen (planungsrechtliche Sicherung und Realisierung eines Fuß- und Radwegs) steht der Stadt Landsberg am Lech ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft (12. August 2024).

Landsberg am Lech, den 05. August 2024

D. Baumgartl

Doris Baumgartl

Oberbürgermeisterin

